

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus in Heyen

Gemäß der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Vorbemerkung

Für die Benutzung von Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses Heyen (DGH Heyen) im Rahmen der Benutzungsordnung werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer bzw. Vorstand des nutzenden Vereins bzw. die anmeldende Person.

§ 2 - Gebührensätze Vermietung für private Veranstaltungen oder Veranstaltungen von Personen oder Vereinen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Heyen

Mindestbetrag pro Tag (je angefangene 24 Stunden)

(1)	Benutzung bis zu 5 Stunden	Pauschale	80,00 €
(2)	Benutzung über 5 Stunden	pro Person	4,00 €

§ 3 - Reinigungsgebühren

Der Nutzer hat grobe Verunreinigungen und Verschmutzungen selbst zu entfernen für die Endreinigung sowie die Kontrolle und das Wegräumen der Möbel und Einrichtung fallen folgende Gebühren an.

(1)	Leichte Verschmutzung	Pauschale	60,00 €
(2)	Stärkere Verschmutzung	Pauschale	100,00 €
(3)	Starke Verschmutzung	Pauschale	160,00 €
(4)	Sehr starke Verschmutzung	Pauschale	240,00 €
(5)	Extreme Verschmutzung	nach Aufwand	40,00 €/Std.

Die Beurteilung des Verschmutzungsgrades obliegt der Gemeinde bzw. der von der Gemeinde Heyen mit der Reinigung und Kontrolle beauftragten Person.

§ 4 - Vereine und Gruppen

Für sportliche, kulturelle oder soziale Gruppen und politischen Vereinigungen oder Gruppen aus der Gemeinde Heyen dem direkten Umfeld, gelten für Nutzungen, die dem Vereins- und Gruppencharakter entsprechen, sofern diese ausschließlich der Erzielung von Gewinn oder Einkommen, von Einzelpersonen oder Firmen dienen, besondere Tarife:

(1)	Regelmäßige Nutzung	Pauschale jährlich	200,00 €
(2)	Veranstaltungen bis 30 Personen	Pauschale	80,00 € *
(3)	Veranstaltungen ab 30 Personen	Pauschale	120,00 € *

* Die Reinigungsgebühren werden gemäß §3 abgerechnet

§ 5 - Gebührenzahlung

Der Benutzer erhält nach der Benutzung eine Gebührenrechnung, diese ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt fällig.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, die Gebührenordnung vom 05.12.2018 erlischt.

Heyen, 07. Dezember 2022

Gez. M. Zieseniß

Der Bürgermeister

gez. D. Lindemann

der 1. Stellv. Bürgermeister